

lungen zu verbessern. Das trifft z. B. auf die Bestimmungen über Rechtskontrolle und Sanktionen zu.

In verschiedenen Rechtsvorschriften aus den letzten Jahren sind neue Arten von Sanktionen festgelegt worden. Die zuständigen staatlichen Organe haben sich dabei von der Notwendigkeit leiten lassen, die Durchsetzung der Regelungen zum sparsamen Umgang mit Ressourcen und die Disziplin in der Material- und der Grundfondsökonomie konsequent zu sichern. Im Bereich des Verkehrswesens enthalten Rechtsvorschriften zum Teil spezielle Sanktionen, die ihrem Inhalt nach Vertragsstrafen sind. Das betrifft z. B. den Zuschlag wegen Überschreitung der Ladefrist im Kraftverkehr, das Reinigungsgeld, das Schiffsliegengeldd, das Wiederbeladungsgeld, das Wagenstandgeld, das Weiterabfertigungsgeld, das Containerstandgeld, das Straßenfahrzeugsstandgeld u. a. m.

Bei den neuen Sanktionsarten besteht zum Teil die Schwierigkeit, sie richtig in das bisherige System wirtschaftsrechtlicher Sanktionen einzuordnen. Verschiedentlich wird dadurch das Verständnis für die richtige Anwendung der neuen Sanktionen in der Wirtschaftspraxis beeinträchtigt. Im Interesse der Rechtssicherheit und der einheitlichen Anwendung von Sanktionen ist es daher notwendig, diese Problematik sorgfältig zu analysieren und dann einen Lösungsvorschlag zu unterbreiten.

Der Gesetzgebungsplan sieht vor, eine Reihe bedeutsamer Rechtsvorschriften für die Volkswirtschaft neu auszugestalten, so z. B. das Berggesetz, die Verordnung über die Energiewirtschaft, die Straßenverordnung, die Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht und die Verordnung über die volkseigenen Außenhandelsbetriebe. Für den Bereich der Landwirtschaft sind u. a. Neufassungen des Gesetzes über das Veterinärwesen, des Gesetzes zum Schutze der Kultur- und Nutzpflanzen, der Tierseuchenverordnung und der Verordnung über Tierschutz und Tierhygiene vorgesehen.

Für die Entwicklung des Rechts in Wissenschaft und Technik hat der XI. Parteitag der SED entscheidende Akzente gesetzt. Er hat herausgearbeitet, daß den Hauptteil des Leistungsanstiegs unserer Volkswirtschaft weiterhin die Industrie erbringt und daß diese Dynamik von der Bewältigung der wissenschaftlich-technischen Revolution getragen wird.<sup>14</sup>

Eine Schlüsselstellung in der weiteren Entwicklung der Volkswirtschaft nimmt die Computertechnik ein. Die damit zusammenhängenden Rechtsprobleme sind vielgestaltig und lassen sich nicht einem einzigen Rechtszweig zuordnen. Das beginnt schon mit der Frage, ob und inwieweit die Entwicklung von Computerprogrammen einem Rechtsschutz unterliegt.<sup>15</sup> Auch strafrechtliche Fragen sind zu untersuchen, die bei mißbräuchlichen bzw. unbefugten Eingriffen in die Computertechnik, bei Manipulationen oder unbefugter Offenbarung von Daten auftreten. Sowohl in dieser Hinsicht als auch zum Schutze weiterer volkswirtschaftlicher Bereiche ist die Neufassung der Bestimmungen des StGB zum Schutze der Volkswirtschaft geboten.

Die Änderung und Ergänzung des StGB wird sich nicht nur auf das Wirtschaftsstrafrecht erstrecken, sondern auch solche Fragen erfassen wie den Ausbau der „Grundsätze des sozialistischen Strafrechts“ hinsichtlich der weiteren Erhöhung von Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit, die Umsetzung von Verpflichtungen aus völkerrechtlichen Verträgen in der Strafgesetzgebung, die bessere Differenzierung der rechtlichen Verantwortlichkeit für Rechtsverletzungen im unteren Kriminalitätsbereich, die weitere Ausgestaltung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und der Bestimmungen über die rechtliche Reaktion bei Rückfallstraftaten. Auch der Beschluß des Staates der DDR vom 17. Juli 1987 über die Abschaffung der Todesstrafe (GBl. I Nr. 17 S. 192) verlangt eine Änderung des StGB.

### 3. Ausbau der Rechtsgarantien

Die Feststellung, daß die Rechtssicherheit in unserem Staat ein Wesensmerkmal des Sozialismus ist<sup>16</sup> und die Bürger anregt, sich selbst in ihrem Betrieb und im Wohngebiet für Recht und Gesetzlichkeit einzusetzen<sup>17</sup>, führte zu Überlegungen, wie die einschlägigen Rechtsgrundlagen zu vervollkommen sind, um Gesetzlichkeit und Gerechtigkeit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens weiter zu erhöhen.

## Auszeichnungen

### Orden „Stern der Völkerfreundschaft“ in Silber

*Prof. Dr. habil. Bernhard Graefrath,*

Bereichsleiter im Institut für Theorie des Staates und des Rechts der Akademie der Wissenschaften der DDR

### Ehrensplange zum Vaterländischen Verdienstorden in Gold

*Fritz Krüger,*

ehern. Staatsanwalt des Bezirks Magdeburg

### Vaterländischer Verdienstorden in Gold

*Dr. Hans Geschwandtner,*

Stellvertreter des Leiters des Amtes für den Rechtsschutz des Vermögens der DDR

Die o. g. Analysen des Ministeriums der Justiz zur Wirksamkeit des Straf- und des Zivilverfahrensrechts haben ergeben, daß die weitere Erhöhung der Rechtsgarantien bei einer effektiven und rationellen Verfahrensdurchführung auch gesetzgeberische Maßnahmen erforderlich macht. Geplant ist eine Neufassung der StPO und eine Novellierung der ZPO. Bei der Überarbeitung dieser Gesetze wird auch geprüft, welche Anforderungen sich aus der Einführung rechnergestützter Arbeitsplätze bei den Gerichten und Notariaten für die Gestaltung des Verfahrensrechts ergeben.

Auch die Analyse der Wirksamkeit von Anleitungsdokumenten der zentralen Justizorgane zum Strafverfahren hat gezeigt, daß eine Reihe der in diesen Dokumenten enthaltenen Orientierungen von ihrer Bedeutung her Bestandteil der StPO werden muß.

Zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, ein Gesetz über die Verwirklichung von Strafen ohne Freiheitsentzug sowie rechtliche Regelungen über den internationalen Rechtshilfeverkehr in Strafsachen auszuarbeiten.

Um die Unterhaltsansprüche der Kinder aus geschiedenen Ehen und von unverheirateten Müttern noch wirksamer staatlich zu garantieren, sollen mit der Ausarbeitung einer 2. DVO zum FGB Regelungen zur schnellen Anpassung der Unterhaltstitel bei Lohnerhöhungen sowie zur staatlichen Unterhaltsvorauszahlung geschaffen werden.

Mit einer Verordnung über die Gewährung einer Ausgleichszahlung für Schäden, die Bürgern durch Straftaten zugefügt wurden, sollen Schadenersatzansprüche geschädigter Bürger gegen unbekannte oder für längere Zeit zahlungsunfähige Täter besser gesichert werden.

Seit dem Inkrafttreten des Familiengesetzbuches sind mehr als 20 Jahre vergangen. Der Gesetzgebungsplan sieht eine umfassende Analyse seiner gesellschaftlichen Wirksamkeit vor. Insbesondere durch die Verwirklichung der vom VIII. Parteitag der SED beschlossenen Hauptaufgabe in ihrer Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik sind Veränderungen im sozialen Bereich und in den Familienbeziehungen zu verzeichnen. Darüber hinaus hat das Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen die familienpolitischen Aufgaben der staatlichen Organe in den Kreisen, Städten und Gemeinden neu bestimmt. Es gilt also, die herangereiften neuen Fragen auf dem Gebiet des Familienrechts herauszufinden, zu untersuchen und zu beantworten.<sup>18</sup>

Keine Veränderungen sind hinsichtlich des Arbeitsgesetzbuches und des Zivilgesetzbuches ins Auge gefaßt. Analysen der Wirksamkeit des Arbeitsrechts haben gezeigt, daß sich das AGB bewährt hat und noch langfristig aktiv wirken wird. Auch das ZGB bewährt sich als eine komplexe, weit in die Zukunft reichende Regelung.

<sup>14</sup> Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, a. a. O., S. 27.

<sup>15</sup> Vgl. E. Heera, „Typisierung der Wirtschaftsverträge u4d Software“, Staat und Recht 1986, Heft 11, S. 856 ff.

<sup>16</sup> Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den XI. Parteitag der SED, a. a. O., S. 76.

<sup>17</sup> Vgl. E. Honecker, Unsere Innen- und Außenpolitik dient dem Sozialismus und dem Frieden, a. a. O., S. 28.

<sup>18</sup> Vgl. K.-H. Eberhardt, „Gedanken zum 20. Jahrestag des FGB“, NJ 1986, Heft 4, S. 137 ff.